



Amtsblatt der Gemeinde Gangelt

Amtlicher Teil



Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Gangelt

Auf Grundlage der gewonnenen Ergebnisse aus der Breitbandumfrage schreibt die Gemeinde Gangelt im Rahmen einer Markterkundung die Breitband-Erschließung für das Gemeindegebiet aus. Sie fordert daher alle Anbieter zur Angebotsabgabe bis zum 31.07.2012 auf. Nähere Informationen finden Sie zusammen mit den Ausschreibungsunterlagen unter:

<http://ikt.nrw.de/breitband-jetzt/ausschreibungen>

Gemeinde Gangelt
Der Bürgermeister



Pressemitteilung

Kindereinträge im Reisepass der Eltern werden mit Ablauf des 25.06.2012 ungültig!

Durch die „Verordnung (EG) Nr. 444/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Mai 2009 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2252/2004 des Rates über Normen für Sicherheitsmerkmale und biometrische Daten in von den Mitgliedstaaten ausgestellten Pässen und Reisedokumenten (Fundstelle)“ wurden die Mitgliedsstaaten verpflichtet, ab dem 26. Juni 2012 auch Pässe für Kinder in Form von Einzeldokumenten auszustellen. Kindereinträge im Reisepass der Eltern werden mit Ablauf des 25.06.2012 ungültig und berechtigen ein Kind nicht mehr zum Grenzübertritt! Somit müssen ab diesem Tag alle Kinder (ab Geburt) bei Reisen ins Ausland über ein eigenes Reisedokument verfügen.

Aufgrund der zehnjährigen Gültigkeitsdauer von Reisepässen können sich Dokumente mit Kindereintrag aber noch bis Ende Oktober 2017 in Umlauf befinden. Für die Eltern als Passinhaber bleibt das Dokument uneingeschränkt gültig. Die Streichung des Kindereintrages ist nicht erforderlich. Die von dieser Änderung betroffenen Eltern (nicht nur deutsche) sind verpflichtet, bei Auslandsreisen rechtzeitig neue Reisedokumente für ihre Kinder bei der zuständigen Passbehörde zu beantragen. Als Reisedokumente für Kinder stehen Kinderreisepässe, Reisepässe und -je nach Reiseziel- Personalausweise zur Verfügung. Dies gilt auch für Reisen innerhalb der Europäischen Union bzw. für den sogenannten „Schengen-Raum“. Auch wenn in diesem Gebiet die Grenzkontrollen ausgesetzt sind, entbindet dies die Reisenden nicht von der Pflicht, ein gültiges Dokument mitzuführen. Wichtig: Von dieser Änderung sind nicht nur deutsche Kinder, sondern auch Kinder aus allen anderen EU-Staaten, z.B. Italien, betroffen.

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Gangelt

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 61 „Nahversorgung Birgden“ der Gemeinde Gangelt (Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13 a BauGB)

Der Rat der Gemeinde Gangelt hat in seiner Sitzung am 13.12.2011 den Bebauungsplan Nr. 61 „Nahversorgung Birgden“ als Satzung beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich aus der nachfolgenden Karte.

Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 233 Abs. 1 i.V. m. § 10 Abs. 3 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung.

Der Bebauungsplan einschließlich Begründung liegt ab sofort im Rathaus der Gemeinde Gangelt, Zimmer-Nr. 215/216, Burgstraße 10, 52538 Gangelt, während der allgemeinen Dienststunden, und zwar

montags bis freitags von 08:15-12:30 Uhr
dienstags von 14:00-16:00 Uhr
donnerstags von 14:00-17:30 Uhr

zu jedermanns Einsicht aus. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Plans Auskunft erteilt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 61 in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 BauGB die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung von § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes oder ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich sind, wenn diese innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Gangelt unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Des Weiteren wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die Entschädigung von durch Bebauungspläne eintretende Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zur Zeit gültigen Fassung, die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen den Bebauungsplan nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Bebauungsplan Nr. 61 ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Gangelt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gangelt, den 29.05.2012
Tholen
Der Bürgermeister

Impressum des Amtsblattes der Gemeinde Gangelt

Herausgeber des Amtsblattes ist der Bürgermeister der Gemeinde Gangelt

Bezugsmöglichkeiten:

- kostenlos im Bürgerservice des Rathauses, Burgstraße 10, 52538 Gangelt
- kostenlos durch Hauswurfsendung



Amtsblatt der Gemeinde Gangelt

Amtlicher Teil



Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Gangelt

über die öffentliche Auslegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 6 „Betreutes Wohnen Philippenkuhle“ in Birgden (Vorhaben- und Erschließungsplan).

Der Rat der Gemeinde Gangelt hat in seiner Sitzung am 31.05.2012 beschlossen, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 6 (Vorhaben- und Erschließungsplan) einschließlich der dazugehörigen Begründung mit Umweltbericht öffentlich auszulegen.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 6 (Vorhaben- und Erschließungsplan) ist in dem nachstehenden Kartenauszug durch eine gestrichelte Linie gekennzeichnet.



Die öffentliche Auslegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 6 (Vorhaben- und Erschließungsplan) mit der dazugehörigen Begründung erfolgt in der Zeit vom

18. Juni 2012 bis einschließlich 18. Juli 2012

im Rathaus der Gemeinde Gangelt, Burgstraße 10, Zimmer 215/216, während der allgemeinen Dienststunden

montags bis freitags von 08:15-12:30 Uhr
dienstags von 14:00-16:00 Uhr
donnerstags von 14:00-17:30 Uhr

Bei dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan ist nach dem UVP-Gesetz eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich. Der Umweltbericht ist nach § 2a BauGB in der Begründung enthalten.

Anregungen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 6 (Vorhaben- und Erschließungsplan) können gemäß § 3 Abs. 2 BauGB während der Auslegungsfrist bei der vorgenannten Dienststelle der Gemeindeverwaltung Gangelt schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Gangelt, den 01.06.2012
Der Bürgermeister
Tholen

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Gangelt

Ergänzungssatzung der Ortslage Kreuzrath für einen südwestlich an die Ortslage angrenzenden Bereich gem. § 34 BauGB

hier: 1. Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Absatz 1 BauGB
2. Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Zu 1.: Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 31.05.2012 beschlossen:

Für die Ortslage Kreuzrath wird eine Ergänzungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB aufgestellt.

Der räumliche Geltungsbereich der Ergänzungssatzung liegt zum einem im Bereich der mittleren Wiesenflächen (Planbereich A) sowie in der Verlängerung der Pilsstraße (Planbereich B). Die Planbereiche A und B umfassen die Grundstücke Gemarkung Gangelt, Flur 22 und 23, Flurstücke 131 tw., 132 tw., 17 tw., 99 tw., 18 tw., 19 tw., 69 tw., 70, 71 tw. und 72. Beide Planbereiche sind unbebaut.

Das Plangebiet (Planbereich A und B) ist im nachstehenden Kartenauszug durch eine gestrichelte Linie gekennzeichnet:



Zu 2.: Die Unterrichtung der Öffentlichkeit erfolgt in Form einer öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 1 BauGB auf der Grundlage der in der Sitzung vorgestellten vorläufigen Planfassung.

Die öffentliche Auslegung erfolgt in der Zeit vom 18.06.2012 bis einschließlich 18.07.2012 im Rathaus der Gemeinde Gangelt, Burgstraße 10, Zimmer 215/216, während der allgemeinen Dienststunden

montags bis freitags von 08:15-12:30 Uhr
dienstags von 14:00-16:00 Uhr
donnerstags von 14:00-17:30 Uhr

Nach der öffentlichen Darlegung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung wird den Bürgern Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Gangelt, den 01.06.2012
Der Bürgermeister
Tholen